

Vertragsbedingungen für die Lieferung von Hardware und dazugehöriger Software

1. Lieferungen

- 1.1 Die Eigenschaften der Hardware und der Treiber-Software ergeben sich aus den Produktbeschreibungen, ergänzend aus der Benutzerdokumentation. Gesetzliche Vorschriften oder für den Kunden ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten.
- 1.2 Vector liefert Software in ausführbarer Form (Objektcode). Die Benutzerdokumentation für die Software von Vector liefert Vector in elektronischer Form auf Datenträger. Die Benutzerdokumentation für Produkte von Vorlieferanten liefert Vector, sofern der jeweilige Hersteller sie nicht von sich aus mitliefert, nur auf Wunsch und nur gegen gesonderte Vergütung. Die Form richtet sich nach dem jeweiligen Hersteller (auf Datenträger gespeichert oder ausgedruckt).
- 1.3 Soweit in Vectors Software Schnittstellen zu nicht von Vector zu liefernden Programmen bestehen, ist Vector verpflichtet, die erforderlichen Informationen über die Schnittstellen dem Kunden gegen Vergütung des Aufwands für die Lieferung zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf diese Informationen bei Bedarf anderen Auftragnehmern bekannt geben.
- 1.4 Für Produkte, die im Vertrag als Produkte von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, leistet Vector nur insoweit Gewähr, dass diese die Voraussetzungen erfüllen, die für die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen von Vector erforderlich sind. Darüber hinaus steht Vector für Angaben in den Produktbeschreibungen der jeweiligen Hersteller und für die Freiheit von sonstigen Fehlern nicht ein.
- 1.5 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Hardware und die Datenträger mit der Software Eigentum von Vector und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

2. Nutzungsrecht an der Software

- 2.1 Der Kunde darf die Software nur auf solcher Hardware einsetzen, für die Vector diese freigegeben hat.
- 2.2 Der Kunde darf die Software in ausführbarer Form (Objektprogramme, nicht Quellprogramme) an einen Dritten weiterveräußern, wenn der Kunde auf die Benutzung der Software verzichtet und der Dritte sich schriftlich gegenüber Vector zum Programmschutz verpflichtet.

3. Leistungserbringung

- 3.1 Auf Wunsch des Kunden installiert Vector die Hardware und Software vor Ort beim Kunden. In diesem Fall wird der Kunde die Installationsvoraussetzungen rechtzeitig schaffen, insb. das ggf. erforderliche lokale Netz bereitstellen. Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens im Zeitpunkt der Installation fachkundiges Bedienungspersonal zur Verfügung steht. Vector wird das Netz vor Beginn der Installation auf dessen Funktionsfähigkeit überprüfen. Im Übrigen ergeben sich die Installationsvoraussetzungen aus den Richtlinien des jeweiligen Herstellers der Hardware. Vector wird den Kunden auf Wunsch bei der Schaffung der Installationsvoraussetzungen gegen Vergütung nach Aufwand beraten. Der Kunde wird den erfolgreichen Abschluss der Installation schriftlich bestätigen.
- 3.2 Es ist Aufgabe des Kunden, die Leistungen von Vector in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, dass der Kunde diese unter seinen Einsatzbedingungen überprüft, bevor er sie produktiv einsetzt. Vector ist bereit, ihn auch dabei auf Verlangen gegen Vergütung nach Aufwand zu unterstützen.
- 3.3 Der Kunde wird alle Leistungen von Vector unverzüglich auf Fehlerfreiheit untersuchen, soweit das im ordnungsgemäßen Geschäftsgang angebracht ist.

- 3.4 Alle Unterstützungsleistungen (insb. Installation, Einsatzvorbereitung und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden gesondert nach Aufwand vergütet, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- 3.5 Vector benennt einen Kundenberater, der Kunde einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Kundenberater soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht Vector für notwendige Informationen zur Verfügung. Vector ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.

4. Pflichten des Kunden zum Softwareschutz

- 4.1 Der Kunde erkennt an, dass die Software von Vector urheberrechtlich geschützt und Betriebsgeheimnis von Vector ist. Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass diese vor missbräuchlicher Nutzung geschützt wird.
- 4.2 Der Kunde darf Vervielfältigungsstücke (Kopien) nur zu Sicherheitszwecken, als Ersatz oder – im Falle der Lieferung von Quellprogrammen – zur Fehlersuche erstellen. Der Vermerk auf dem gelieferten Datenträger über Programmname, Urheberrechtsinhaber und Lieferant ist auch auf Datenträgern mit Kopien anzubringen.
- 4.3 Der Kunde darf die Benutzerdokumentation im Rahmen des eigenen zulässigen Gebrauchs vervielfältigen.

5. Vergütung, Zahlungen

- 5.1 Die Preise für Hardware verstehen sich ab Werk. Zubehör – wie Datenträger, Leitungsverstärker, Daten- und Stromleitungen – ist im Lieferumfang nur soweit im Vertrag angegeben enthalten. Erhöht oder senkt ein Vorlieferant von Vector einen Listenpreis mit Wirkung für Vector, kann Vector die Änderung weiterreichen.
- 5.2 Die Preise für Hardware und Software werden mit erfolgter Installation fällig, wenn Vector diese durchführt, sonst nach Auslieferung.
- 5.3 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von Vector, sofern nichts anderes vereinbart ist. Vector kann monatlich abrechnen.
- 5.4 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
- 5.5 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.6 Der Kunde ist – unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen unvollständiger oder fehlerhafter Leistung seitens Vector zu verweigern – nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder die von Vector anerkannt worden sind.

6. Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

- 6.1 Soweit eine Ursache, die Vector nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann Vector eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann Vector auch die Vergütung des Vector entstehenden Mehraufwands verlangen.
- 6.2 Kommt Vector mehr als 30 Tage in Verzug, kann der Kunde von diesem Zeitpunkt an für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht zweckdienlich genutzt werden können, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes.

7. Mängelbeseitigung

- 7.1 Treten bei vertragsmäßiger Benutzung Mängel auf, wird der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen melden, und zwar auf Verlangen von Vector schriftlich.
- 7.2 Voraussetzung für alle Ansprüche gegen Vector ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- 7.3 Der Kunde wird Vector im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen, insb. die Arbeitsergebnisse zur Prüfung an Vector übersenden und/oder Maschinenzeit zur Verfügung stellen, sowie Korrekturmaßnahmen, die Vector bereitstellt, einspielen.
- 7.4 Vector kann Mängel nach eigener Wahl entweder beseitigen oder innerhalb angemessener Frist Ersatz liefern. Vector wird bei Mängeln, die den Einsatz der Leistungen schwerwiegend beeinträchtigen, soweit möglich eine Umgehungslösung vor der endgültigen Korrektur bereitstellen, so dass der Mangel sich nicht mehr schwerwiegend auswirkt. Bei Produkten von Vorlieferanten kann Vector nur solche Fehlerbeseitigungsmaßnahmen bereitstellen, die Vector selbst von den Vorlieferanten erhält.
- 7.5 Alle Ansprüche gegen Vector erlöschen für solche Leistungen von Vector, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 7.6 Vector kann die Vergütung des Vector entstehenden Aufwands verlangen, soweit Vector auf Grund einer Mängelmeldung des Kunden tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

8. Haftung von Vector

- 8.1 Gerät Vector in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Frist für die Erfüllung setzen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Mängelbeseitigung endgültig fehl, kann der Kunde seine gesetzlichen Ansprüche geltend machen, Schadensersatz im Rahmen von Ziffer 8.3. Vector kann dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob der Kunde noch Erfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung ausgeschlossen.
- 8.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt 24 Monate.
- 8.3 Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen Vector (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht, die den Vertragszweck gefährden würde (Kardinalpflicht), verletzt worden ist. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf den Auftragswert bzw. auf € 100.000,00 beschränkt, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der Kunde kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen.
- 8.4 Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Vector gedeckt sind und der Versicherer an Vector gezahlt hat. Vector verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.
- 8.5 Ansprüche wegen Körperschäden sowie Ansprüche auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Vertraulichkeit

- 9.1 Vector verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 9.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Hard- und/oder Softwareleistungen beziehen, sowie für Daten, die Vector bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.
- 9.3 Vector verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 9.4 Vector darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistungen in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

10. Schriftform, Gerichtsstand

- 10.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 10.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Sitz von Vector.